terLand **Burgenland**
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 06.11.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: **2026-001.558-7/31**
OE: **A2-HWA-RAN**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Batteriespeicher Deutschkreutz - Genehmigungsbescheid**

B E S C H E I D

Über den Antrag der **WindPV Operation GmbH**, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems (BESS) Deutschkreutz** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitanwendung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems (BESS) Deutschkreutz** mit einer Kapazität von 40,12 MWh, auf den Grundstücken Nr. 9743 und 9744 der KG Deutschkreutz, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 21.09.2026, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 1 angefangene halbe Stunde teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 16,40** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

E-Recht:

- 01.00-03 Inhaltsverzeichnis.pdf
- A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung.pdf
- B.01.00-03 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen.pdf
- B.02.00-00 Überischtslageplan.pdf
- B.03.00-02 Anlagenplan.pdf
- B.03.01-03 Belegungsplan.pdf
- B.04.00-02 Schema Anlagenschnitt.pdf
- B.05.00-00 Einlinienschaltbild (ELSB).pdf
- B.06.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis.pdf
- C.01.00-00 Geotechnischer Bericht.pdf
- C.02.00-00 Berechnungsblatt Regenwasserversickerungsmulde.pdf
- D.01.00.00 Datenblatt Batteriespeicher.pdf
- D.02.00.00 Datenblatt Transformatorstation.pdf
- D.03.00.00 Datenblatt Batteriewechselrichter.pdf
- D.04.00-00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage.pdf
- D.05.00-00 Stationszeichnung Übergabestation.pdf
- D.07.00-00 Funktionsbeschreibung Mineralölabscheider.pdf
- D.08.00-00 Funktionsbeschreibung Mineralölabscheider Zeichnung.pdf
- D.09.00-00 Funktionsbeschreibung Aktivkohlefilter.pdf
- D.10.00-00 Funktionsbeschreibung Aktivkohlefilter Zeichnung.pdf
- D.11.00-00 Datenblatt Ölfilter.pdf

NatSch:

- 01.00-00 Inhaltsverzeichnis.pdf
- 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung.pdf
- 03.00-00 Projektbeschreibung.pdf
- 04.00-00 Überischtslageplan.pdf
- 05.00-00 Belegungsplan.pdf
- 06.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild.pdf
- 07.00-00 Fachbeitrag Naturschutz.pdf

ANLAGENBESCHREIBUNG

Die Konsenswerberin WindPV Operation GmbH plant im Bezirk Oberpullendorf in der Gemeinde Deutschkreutz, die Errichtung eines elektrochemischen Speicherparks mit einer Leistung von rd. 20 MVA und einer Speicherkapazität von rd. 40 MWh. Bei dem Projekt handelt es sich um einen Hybridspeicher (Co-Located) in Kombination mit einer PV-Anlage. Die Engpassleistung (AC) der gegenständlichen Anlage ist durch die Netzanschlussleistung der PV-Anlage gedrosselt (Hybridparkregelung).

Zweck des Projekts ist sowohl der Betrieb als „Hybridanlage“ (PV-BESS) als auch das Speichern von elektrischer Energie aus dem öffentlichen elektrischen Netz und dem späteren Entladen in dieses Netz.

Da die Anlage elektrische Energie in das Netz einspeisen kann, ist sie (u.a.) als Erzeugungsanlage (EZA) zu definieren. Die Anlage wird vollständig eingezäunt und besteht überwiegend aus folgenden Betriebsmitteln, welche den Umfang des Vorhabens darstellen:

- Batteriecontainer
- Trafostationen
- Anlagenmanagementsystem
- Verkabelung (Energie- und Datenkabel)
- Übergabestation

Die Anlage wird vollständig eingezäunt und kann als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte definiert werden. Der Zaun wird als Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 1,8 m und einer Bodenfreiheit von 20 cm ausgeführt.

PROJEKTKENNZAHLEN

Beschreibung	Kennzahl
Anlagenstandort	Gemeinde Deutschkreutz
Anlagenart	BESS – Netzparallelbetrieb („PV-BESS-Hybrid“)
Betreiberin	WindPV Operation GmbH
Projektfläche Summe	ca. 1700 m²
Engpassleistung gesamt (AC)	20,16 MW
Scheinleistung maximal (AC)	20,56 MVA
Kapazität gesamt	40,12 MWh
Batteriespeicher (BESS)	Sungrow Power Supply Co.,Ltd.
Technologie	Elektrochemisch, Lithium-Eisenphosphat LFP
Type	ST5015UX-2H
Anzahl -BESS	8
Wechselrichter (integriert)	SC210HX (12 Stk pro BESS)
Leistung pro BESS	2.520 kVA
Kapazität pro BESS	5.015 kWh
Transformatorstation	Sungrow Power Supply Co.,Ltd.
Technologie	Transformator
Anzahl - Stationen	4
Nennleistung pro Station	5.140 kVA

ZWECK DES VORHABENS UND BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL

Die geplante Errichtung des elektrochemischen Speicherparks dient der Speicherung und Entladung von elektrischer Energie. Der aktuelle rasante Ausbau von Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht deutlich, dass eine Energiespeicherung in Zeiten von hoher Erzeugung (über die Deckung der Last hinaus) und einer Energieeinspeisung in Zeiten von niedriger Erzeugung sinnvoll ist. Die Volatilität von erneuerbarer Energieerzeugung kann so zu einem Teil geglättet und die Verfügbarkeit erhöht werden. Darüber hinaus können (elektrochemische) Energiespeicher in

Abstimmung mit dem Netzbetreiber diverse netzdienliche Unterstützungsmaßnahmen, wie z.B. Blindleistungsmanagement und Frequenzhaltung, bereitstellen.

Das eingereichte Projekt unterstützt die Anforderungen der Bundes- und Landesziele durch die Erhöhung der Verfügbarkeit von erneuerbarer Energie und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung im Bereich der Energie- und Klimaziele.

Standortwahl
Der Standort ist sehr gut für die Errichtung einer BESS-Anlage geeignet:
- Hybrid-Anschluss mit PV-Anlage Deutschkreutz für die max. Ausnutzung erneuerbarer Energien

LAGE UND ABGRENZUNG DES VORHABENS

Lage des Vorhabens

Das gesamte Vorhaben liegt in der Gemeinde Deutschkreutz. Die Gemeinde Deutschkreutz grenzt im Norden und Osten an Ungarn (Staatsgrenze).

Gemeinde	Gemeindenummer	Bezirk
Deutschkreutz (Standortgemeinde)	1 08 01	Oberpullendorf
Nikitsch	1 08 15	Oberpullendorf
Großwarasdorf	1 08 04	Oberpullendorf
Horitschon	1 08 05	Oberpullendorf
Neckenmarkt	1 08 13	Oberpullendorf
Ungarn (Staatsgrenze)	-	-

Die Projektfläche befindet sich südlich der Ortschaft Deutschkreutz. Die Konsenswerberin verfügt über die entsprechenden Übereinkünfte mit dem Eigentümer des Anlagengrundstücks.

Die Projektfläche befindet sich auf der Eignungszone Deutschkreutz (Eignungszone 1; Anlage 1) bezüglich der „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden“.



Vorhabensabgrenzung

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung

Die elektrotechnische Vorhabensabgrenzung ist mit der Abgangsklemme in der Übergabestation definiert, von der aus die elektrische Energie fortgeleitet wird (Hybridisierung mit PV-Anlage). Der NAP befindet sich im Umspannwerk Deutschkreutz.

Bezeichnung	Elektrotechnische Vorhabensgrenze Erzeugungsanlage	Interne Verschaltung	Leistung [MVA]
UW Deutschkreutz (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	8 BESS -> 4 MVS -> ÜS (siehe ELSB)	20,16

Bautechnische Vorhabensabgrenzung

Die Zuwegung erfolgt über öffentliches Gut bis zum Grundstück 9743 (KG: 33003). An den Grundstücksgrenzen des Grundstücks 9743 (KG: 33003) beginnen die ersten baulichen Maßnahmen.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

Das geplante Energiespeichersystem ist von der Marke Sungrow, dieses umfasst die Batteriecontainer und die Batterietransformatorstationen (MVS) sowie das zugehörige Anlagenmanagement-System. Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien errichtet und betrieben.

Einschlägige Gesetze:

- Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992
- Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020
 - Insbesondere die Einhaltung der verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten (sofern zutreffend)
- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010
- Bgld. ElWG 2006
- Energie-Control-Gesetz – E-ControlG
 - Insbesondere die technischen und organisatorischen Regeln (TOR) für den Netzanschluss sowie dem Netzparallelbetrieb

Einschlägige Normen und Richtlinien:

- OVE E 8101:2025-10-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet):2014-10-01
- OVE E 8120:2017-07-01
- OVE EN IEC 61439-1:2021-11-01
- OVE EN IEC 61936-1:2023-03-01
- OVE EN 50522:2023-11-01
- OVE EN 50110-1:2014-10-01 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)

Zusätzlich werden ggf. gesonderte Vorgaben des Verteilnetzbetreibers eingehalten bzw. abgestimmt.

Batteriespeicher

Batterie-Energiespeichersystem (BESS)

Es wird ein Batterie-Energiespeichersystem (BESS) von Sungrow eingesetzt. Das System wird als schlüsselfertige Containerstation ausgeführt (inkl. die in den BESS-Container integrierten Wechselrichter). Die Batteriecontainer sind für die Außenaufstellung konzipiert und entsprechend geschützt (Ummantelung mit Lamellenbleche bzw. Verwendung von entsprechenden Dichtungen bei Öffnungen). Unter normalen Betriebsbedingungen tritt keine Flüssigkeit aus dem Container aus. Falls es zu einer Leckage kommt (z.B. im Kühlmittelkreislauf) wird diese im ersten Schritt mittels Sensorik festgestellt und es erfolgt eine Warnmeldung an die Betriebsführung. Die Betriebsführung wird

umgehend die Fehlermeldung vor Ort überprüfen und geeignete Maßnahmen setzen (ggf. Reparatur Kühlmittelkreislauf und ordnungsgemäße Entsorgung des ausgetretenen Kühlmittels).

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Sungrow Power Supply Co.,Ltd.
Typ	ST5015UX-2H
Abmessungen Container in mm (L x B x H)	6.058 x 2.438 x 2.896
Gewicht	< 42,5 t
Schutzklassen	IP 55
Max. Lade/Entlade-Leistung	2520 kW
Kapazität	5015 kWh

Wechselrichter

Die verwendeten Wechselrichter werden innerhalb der Batteriecontainer verbaut und zwischen Speichersystem und Transformatorstation (MVS) geschalten. Die Wechselrichter dienen dazu den Strom von Wechselstrom (AC) in Gleichstrom (DC) und umgekehrt umzuwandeln. In jedem BESS werden 12 einzelne Wechselrichter verbaut und verschalten.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Sungrow Power Supply Co.,Ltd.
Typ	SC210HX
Abmessungen in mm (L x B x H)	790 x 235 x 880
Gewicht	Ca. 85 kg
Nennleistung	210 kVA
Nennspannung (AC)	690 V

Transformatorstation

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Transformatoren geschaltet, die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandelt. Die Transformatorstation (MVS) beinhaltet Niederspannungsverteilung, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage. Die Station ist in Containerbauweise ausgeführt und wird als schlüsselfertige Trafostation geliefert. Die gesamte Station und die darin verbauten Teile sind berührungssicher ausgeführt.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Sungrow Power Supply Co.,Ltd.
Typ	MVS5140-LS
Abmessungen in mm (L x B x H)	6.058 x 2.438 x 2.896
Gewicht	17,4 t
Nennleistung	5140 kVA
Primärspannung	20 kV
Sekundärspannung	0,69 kV
Frequenz	50 Hz
Störlichtbogenqualifikation	25 kA/ 1s
Ölmenge	Ca. 2900 l
Eigenbedarf (integriert)	Trockentransformator

Mittelspannungsschaltanlage

Die Mittelspannungsschaltanlage ist eine elektrische Anlage, die für die Steuerung, den Schutz und die Verteilung von elektrischer Energie im Mittelspannungsbereich (1 kV bis 36 kV) ausgelegt ist. Sie besteht aus Schaltgeräten wie Leistungsschaltern, Trennern und Isolatoren, die dazu dienen, Stromkreise zu verbinden, zu trennen und vor Überlastungen oder Kurzschlüssen zu schützen. Die Schaltanlage ist mit Überwachungs- und Steuerungstechnik ausgestattet, um die Betriebsparameter zu überwachen. Die Schaltanlage ist innerhalb der Transformatorstation verbaut.

Störlichtbogenfestigkeit

Die MVS weist eine Störlichtbogenfestigkeit von IAC A FL 25 kA / 1s auf. Der Passantenschutz wird durch die Umzäunung der Anlage sichergestellt. Die MVPS werden so errichtet, dass der geforderte Schutzbereich für die Störlichtbogenausbreitung bzw. die Druckentlastung jederzeit sichergestellt ist (Mindestabstand zum Zaun). Die Schutzbereiche für Störlichtbogenauswirkungen um die Stationen werden unter Berücksichtigung der Herstellerangaben durch eine Regelung des Anlagenbetreibers in Form einer Zutrittsbeschränkung (z.B. Warnschilder) sowie Unterweisung sichergestellt. Jegliche Personen, die Zutritt zur Anlage haben, werden auf das verbleibende Restrisiko eines außergewöhnlichen Störlichtbogenereignisses (z.B. Kurzschluss mit Störlichtbogenentwicklung) hingewiesen. Das Schaltpersonal wird vor jedem Schaltvorgang den Sicherheitsbereich prüfen und ggf. räumen.

Ölauffangwanne

Die Transformatorstation verfügt über ein herstellerseitiges Rückhaltesystem für Transformatoröl, dass unterhalb des Traforaumes in den Boden eingebracht wird. Im Havariefall wird das Öl in einer Ölwanne aufgefangen. Der Ölauffangbehälter ist so dimensioniert, dass er mediendicht ausgeführt ist und die gesamte Ölmenge des Transformators aufnehmen kann (mind. 110 %). Das Volumen des Ölauffangbehälters beträgt ca. 3.200 l. Eine Leckage des Transformators wird mittels systeminterner Sensorik und Sicherheitseinrichtungen festgestellt und an die Betriebsführung mittels Warnmeldung gesendet. Dafür wird ein Hermetik-Schutzgerät, welches Ölstand und Öldruck des Trafos im Betreib ständig überwacht, eingesetzt.

Die Ablassöffnung des Ölauffangbehälters wird an ein Entwässerungssystem angeschlossen. Zwischen Ablauf aus der Ölwanne jedes Transformators und dem Entwässerungssystem wird ein Filter, der bei Öldetektion automatisch schließt, eingebaut. Niederschlagwasser und Transformatoröl welches sich im Ölauffangbehälter sammelt wird über das Entwässerungssystem zu einem Mineralölabscheider und einem danach angereihten Aktivkohlefilter geführt. Anschließend wird das gereinigte Wasser in die Sickermulde geleitet. Für das Entwässerungssystem kommen PVC-Rohre mit DN150 zum Einsatz.

Das Entwässerungssystem wird mit einem ausreichenden Gefälle (2 %) verlegt um die Flüssigkeiten kontrolliert ableiten zu können. Der Verlauf der Rohre und die Positionen der Nebenanlagen können dem Belegungsplan entnommen werden. Es werden maximal 4 Transformatorstationen an ein Entwässerungssystem angeschlossen. Die Durchflussleistung des Mineralölabscheiders beträgt gemäß Datenblatt 4 l/s, jene des nachgeschalteten Aktivkohlefilters 10 l/s. Der mittlere Abfluss, der sich gemäß den Daten der eHYD-Datenbank4 bei einem 10-jährlichen Regenereignis unter Berücksichtigung des Einstauvolumens der Ölauffangbehälter eines Entwässerungssystems ergibt, beträgt maximal 0,7 l/s und liegt somit unter der Durchflussleistung des Mineralölabscheiders. Dadurch ist sichergestellt, dass das anfallende Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen ordnungsgemäß über die Behandlungsanlagen abgeführt und gereinigt werden kann. Ein Überlasten des Entwässerungssystems ist somit nicht zu erwarten. Die Dimensionierung der Ölauffangbehälter stellt sicher, dass selbst im kombinierten Szenario eines gleichzeitigen Niederschlagsereignisses (maximal erwartetes Niederschlagsvolumen in der Auffangwanne) und eines Störfalls (vollständiger Austritt des im Transformator enthaltenen Öls) das gesamte Volumen sicher abgeleitet werden kann. Damit ist gewährleistet, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Das Entwässerungssystem wird gem. Stand der Technik und Herstellerangaben geprüft und gewartet.



Eigenbedarfstransformator

Die Transformatorstation beinhaltet von Werk aus Platz für einen Hilfsbedarfstransformator, der den Eigenbedarf der Anlage (BESS-Lüfter, Verbraucher, …) abdecken kann. Der Hilfsbedarfstransformator ist an der US-Seite der Transformatoren (690/400 V) vorgesehen und ist als Trockentransformator ausgeführt. Die Leistung beträgt jeweils 120 kVA und ist ausreichend, um den Eigenbedarf der Anlage abzudecken.

Übergabestation

Für die Netzableitung werden die MVS auf der MS-Ebene verschalten und anschließend zur Übergabestation geführt. In der Übergabestation befindet sich eine MS-Schaltanlage, an der die BESS-Anlage für die gemeinsame Ableitung verschalten wird, sowie der Netzentkupplungsschutz gem. TOR-Erzeuger. Die Ableitung der Übergabestation wird zur Übergabestation des Hybridparks geführt. Die Übergabestation des Hybridparks ist nicht Teil des Genehmigungsverfahren.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Trepka
Typ	K1
Abmessungen in mm (L x B x H)	500 x 259 x 301
Gewicht	Ca. 28 t

Mittelspannungsschaltanlage

Die Mittelspannungsschaltanlage ist eine elektrische Anlage, die für die Steuerung, den Schutz und die Verteilung von elektrischer Energie im Mittelspannungsbereich (1 kV bis 36 kV) ausgelegt ist. Sie besteht aus Schaltgeräten wie Leistungsschaltern, Trennern und Isolatoren, die dazu dienen, Stromkreise zu verbinden, zu trennen und vor Überlastungen oder Kurzschlüssen zu schützen. Die Schaltanlage ist mit Überwachungs- und Steuerungstechnik ausgestattet, um die Betriebsparameter zu überwachen.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Siemens AG
Typ	Siemens 8DJH 36
Bemessungsspannung	Bis 36 kV
Frequenz	50 Hz
Bemessungsstrom	630 A
Störlichtbogenqualifikation	IAC A FL 20 kA /s

BETRIEBSFÜHRUNG UND ANLAGENÜBERWACHUNG

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt, Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen werden nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt.

Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystem aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler. Nach einem etwaigen Ende des Anlagenbetriebs wird die Anlage gemäß Stand der Technik und nach der dann geltenden Rechtslage zurückgebaut und entsorgt.

SCHUTZMASSNAHMEN

Elektrische Schutzeinrichtungen

Die Anlage wird vollständig eingezäunt und kann, als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte definiert werden.

Folgende Schutzeinrichtungen sind vorgesehen:

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101 sowie TOR Erzeuger
- DC-Trennschalter
- Überspannungsschutz sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter
- Alle Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt ausgeführt.
- Sämtliche metallischen Teile sowie Massepunkte der Anlage sind mit dem Erdungssystem verbunden. Der zentrale Stationserder und ein umfassender Potentialausgleich gewährleisten den Schutz vor Berührungsspannungen im Fehlerfall. Dies bildet den Schutz vor indirektem Berühren ab.

DC-Seite (1.500 V)	
Schutzart	**Schutzmaßnahmen**
Basisschutz	Container IP55, (Batterie-) Module IP67 Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Isolationen, Abdeckungen, Barierren, Zugriff nur für befugtes Personal
Fehlerschutz	Isolationsüberwachung (IMD) Mehrfach-Sicherheitsschutz (1.500 V Sicherungen, passive Schutzmaßnahmen) Automatische Abschaltung durch DC-Sicherungen/Schalter Schutzerdung und Potenzialausgleich verbunden mit der Anlagenerdung Automatische Abschaltung bei zweitem Fehler (IMD) oder kritischer Störung
Zusätzliche Schutzmaßnahmen	Not-Aus (E-Stop), Verriegelungen, Lockout/Tagout-Prozedere Isolations- und Spannungsüberwachung Überspannungsschutz (SPD) Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

AC-Seite (690 V)	
Schutzart	**Schutzmaßnahmen**
Basisschutz	Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Abdeckungen, Barierren, Zugriff nur für befugtes Personal
Fehlerschutz	Isolationsüberwachung (IMD) Schutzerdung der Gehäuse und Potenzialausgleich aller leitfähigen Teile LS/RCB-Schutz für Leitungen
Zusätzliche Schutzmaßnahmen	Not-Aus (E-Stop) Lockout/Tagout und Versiegelung bei Wartung Überspannungsschutz (SPD) Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

AC-Seite (400 V)	
Schutzart	**Schutzmaßnahmen**
Basisschutz	Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Abdeckungen, Barierren, Zugriff nur für befugtes Personal
Fehlerschutz	Nullung Leitungsschutzschalter mit Kurzschluss- und Überlastschutz
Zusätzliche Schutzmaßnahmen	Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) bei Bedarf Überspannungsschutz (SPD) Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

AC-Seite (20 kV)	
Schutzart	**Schutzmaßnahmen**
Basisschutz	Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Isolierung, gekapselte MS-Schaltanlagen, isolierte Sammelschienen, Abdeckungen
Fehlerschutz	Schutzerdung und Potenzialausgleich Reduktion von Berührungs- und Schrittspannungen
Zusätzliche Schutzmaßnahmen	Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte, Zutritt nur für befugtes Personal

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)

Unabhängig von der Schaltstelle, die für den Netzbetreiber jederzeit zugänglich sein muss, braucht eine Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb eine automatische Netztrenneinrichtung. Der Netzentkupplungsschutz wird jeweils in den Schaltanlagen der Übergabestationen realisiert. Der Messung erfolgt jeweils an der 20 kV Sammelschiene der Mittelspannungs-Schaltanlagen.

Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkupplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkupplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkupplungsschutz steuert die Entkupplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. gem. TOR-Erzeuger zu wählen. Es kommen voraussichtlich Schutzrelais der Firma Ziehl mit der Type UFR1001E zum Einsatz oder technisch gleichwertige Produkte. Um die erforderliche Betriebsspannung des Gerätes zu gewährleisten, werden Spannungswandler eingesetzt. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE E 8101:2025-10-01.

Erdung, Potenzialausgleich und Überspannungsschutz

Anzuwendende Normen in ihrer gültigen Fassung:

- OVE-Richtlinie R 1000-2:2019-01-01
- OVE-Richtlinie R 6-2-1:20212-04-01 und 6-2-2:2022-05-01
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01
- OVE E 8014:2019-01-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50522:2023-11-01
- OVE E 8101:2025-10-01

Ableitungseinrichtungen

Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen werden sowohl DC- als auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden. Zum Schutz der Anlagen gegen Überspannungen sind folgende Überspannungsableiter vorgesehen:

im Bereich Mittelspannung:

- In der Mittelspannungs-Schaltanlage der Übergabestation, jeweils bei den Kabelabgängen Richtung Netzanschlussstelle
- In den Mittelspannungs-Schaltanlagen der Power Converter Systeme am Kabelabgang Richtung Übergabestation

im Bereich Niederspannung:

- Überspannungsschutz bei den Wechselrichtern, jeweils Typ I + II Ableiter auf der AC- und DC-Seite
- Überspannungsableiter im Bereich von Niederspannungs-Unterverteilungen und im Bereich der Kommunikationstechnik

Erdungsanlage und Blitzschutz

Das Erdungskonzept kombiniert Ringerder und Potenzialausgleichsleiter, um eine sichere und effiziente Ableitung von Fehler- und Blitzströmen sicherzustellen. Alle elektrischen und metallischen Komponenten (Batteriespeicher, Trafostationen, Übergabestation) werden in das Erdungssystem

eingebunden, um gefährliche Berührungsspannungen zu minimieren und die Personensicherheit sowie Betriebssicherheit zu gewährleisten. Das System ist so ausgelegt, dass es den Anforderungen an Betriebserdung, Schutzerdung und Blitzschutzerdung entspricht und eine hohe Verfügbarkeit der Energieinfrastruktur sicherstellt. Der innere Blitzschutz wird als zusätzliche Maßnahme ausreichend dimensioniert. Durch die internen Blitzschutzmaßnahmen (SPD) und einer Vermaschung aller Anlagenteile ist eine hohe Sicherheit der Betriebsanlage gewährleistet.

BAUBESCHREIBUNG

Gründungsmaßnahmen:

Die Gründung der Batteriespeichereinheiten und Trafostationen erfolgt durch Flachgründungen in Form von Einzel- oder Streifenfundamenten. Die Einbindetiefe wird vor Baubeginn in Abhängigkeit der maßgebenden Einwirkungen und des Untergrundes unter Beachtung der baustatischen Anforderungen festgelegt. Dabei werden die maximal zulässige Bodenpressung und eine frostsichere Ausführung der Gründung berücksichtigt. Die Fundierungen werden nach den baustatischen Anforderungen der ÖNORM EN 1991-1-1 für Nutzlasten, ÖNORM B 1991-1-1, ÖNORM EN 1991-1-4 für Windlasten sowie ÖNORM EN 1991-1-3 für Schnee- und Eislasten bemessen.

Im Jahr 2022 wurde eine Baugrunduntersuchung für das Repowering des Windparks Deutschkreutz durchgeführt. Da die Projektfläche der BESS-Anlage in unmittelbarer Nähe neben der WEA DKR 02 liegt, eignen sich deren Ergebnisse als Vergleichsbasis.

Gründungsmöglichkeiten:

Die Gründung erfolgt jedenfalls nicht auf Mutterboden, da Fundamentsetzungen möglich wären. Die Fundamente werden daher bis in die gering tragfähige Bodenschicht (wo notwendig mittels Magerbetonstreifen verlängert) geplant. Oberflächen- und Niederschlagswasser werden von der freien Gründungssohle ferngehalten und eine rasche Versiegelung der freigelegten Flächen sichergestellt. Für einheitliche Auflagerbedingungen werden bei aufgeweichten Bereichen geeignete Materialien (z.B. Kantkorn) bzw. Magerbetonauffüllungen herangezogen. Die Ausführungsstatik wird vor Baubeginn nach den einschlägigen baustatischen Anforderungen (siehe oben) von einem konzessionierten Statiker festgelegt und somit eine dem Stand der Technik entsprechende Gründung/Fundamentierung sichergestellt.

Montage des Systems:

Für die Aufstellung der Stationen wird der Untergrund entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorbereitet. Sollten weitere Untersuchungen erforderlich sein, werden diese vor der Anlieferung am jeweiligen Aufstellungsort durchgeführt. Sind ggf. bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Kiesschüttungen und/oder Bodenverdichtungen mittels Rüttelplatte erforderlich, werden diese vor der Aufstellung der Stationen durchgeführt, um eine optimale Ausgangssituation vor Anlieferung der Containerelemente und Trafostationen sowie der Übergabestation zu gewährleisten.

VORAUSSICHTLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELÄSTIGUNGEN

Nachfolgend werden die Auswirkungen der geplanten BESS-Anlage auf die Menschen oder Umwelt (z.B. Wohn- und Arbeitsplätze) untersucht. Nicht angeführt werden Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter betreffend Naturschutz (z.B. Biologie, Landschaftsbild, …).

Folgende Gefährdungen und Belästigungen könnten im störungsfreien Betrieb auftreten und wurden entsprechend untersucht:

- Schallemissionen

Die BESS-Anlage läuft im Betrieb vollautomatisch, es ist kein dauerhaftes Betriebspersonal vor Ort notwendig. Für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten wird ausschließlich speziell geschultes Fachpersonal eingesetzt. Dieses Personal wird gemäß dem aktuellen Stand der Technik umfassend in Bezug auf alle relevanten Gefahren unterwiesen.

Während des Betriebes ist von keiner relevanten Beeinträchtigung oder Gefährdung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen auszugehen.

Schallemissionen
Die Schallimmissionen bei Batteriespeicherprojekten entstehen hauptsächlich durch die Belüftungsgeräte der Batteriecontainer- und Wechselrichter. Aufgrund der großen Entfernungen zu möglichen Immissionsobjekten (Ortschaften/Wohngebäude ca. 1,8 km entfernt), kann davon ausgegangen werden, dass dort keine unzumutbaren Schallimmissionen auftreten werden.

Brandschutz
Als Schutzziel werden vorrangig der Personenschutz sowie der Objekt- und Sachschutz definiert. Es werden sowohl für die Brandverhinderung als auch für einen potenziellen Einsatzfall mehrstufige Maßnahmen gesetzt, um die genannten Schutzziele zu erreichen.

Die Batteriespeicher und Transformatorstationen sind nicht begehbar, die Übergabestation ist begehbar ausgeführt. In der Übergabestation wird es eine entsprechende Fluchtwegskennzeichnung geben sowie eine fluchtsichere Türe öffenbar nach außen.

Die Böden zwischen den Anlagenkomponenten (BESS, MVPS und Übergabestation) werden nicht geschottert. Um eine mögliche Brandweiterleitung zu verhindern, wird eine regelmäßige Mahd und ein entsprechendes Bodenpflegekonzept umgesetzt.

Brandschutzplan:
Der Brandschutzplan wird nach Realisierung des Vorhabens gem. TRVB 121 O in farbiger Ausführung erstellt und der örtlichen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung gestellt.

Brandgefährdende Stoffe:
Die Mittelspannungstransformatoren der MVS beinhalten ca. 2900l Kühlmittel (Öl). Der Eigenbedarfstransformator ist als Trockentransformator ausgeführt. Die geschätzte Menge der sonstigen brennbaren Stoffe (Kunststoffmaterialien) innerhalb des Transformators beträgt ca. 3.500 kg. Die Menge an eingesetztem Kühlmittel pro Batteriecontainer beträgt rund 300 l. Der BESS-Containerboden ist flüssigkeitsdicht und abflusslos ausgeführt. Es kann somit keine Kühlflüssigkeit oder Löschmittel unkontrolliert austreten. Der Containerboden dient somit als Auffangwanne und fasst ca. 1.500 l.

Laut Herstellerangaben enthalten die eingesetzten Batteriecontainer 104 Batteriezellen (1P104S) pro Modul. Eine Zelle wiegt rund 5,5 kg. Je 4 Module werden zu einem Rack (Gestell) zusammengebaut, und zwölf Racks sind in einem Container untergebracht. Somit sind insgesamt Batteriezellen pro Container verbaut. Den Nachfolgenden Tabellen kann die Zusammensetzung der Container und Zellen entnommen werden.

Bestandteile	Anzahl pro Container	Gewicht pro Bestandteil
Batteriezelle	4992	5,5 kg
Module	48	572 kg
Rack	12	2288 kg
Batteriezellen (gesamt)	-	27,5 t

Bestandteile	Gefährdungs-Potentialgruppe	Je Container [kg]*	Je Brandabschnitt [kg]*
Grafit	-	5801	11602
Lithiumhexafluorophosphat	Gruppe 3	838	1676
Ethylmethylcarbonat	-	3295	6590
Polyethylen	-	809	1618
Ethylenglykol	Gruppe 4	297	594
Diflouromethan R32	-	5	10

Die Tabelle zeigt, dass das Gewicht der brennbaren Materialien pro Brandabschnitt mit max. 22 t < 50 t bemessen werden kann. Die Summe der gefährlichen Stoffe beträgt für Gruppe 3 max. 1,7 t < 10 t und liegt somit unter dem Grenzwert. Die fiktive Gesamtlagermenge (kombinierte Menge von Stoffen unterschiedlicher Gruppen, gem. ÖWAV-Regelblatts 37) der Stoffe der Gruppe 4 beträgt max. 17 t < 100 t und liegt somit unter dem Grenzwert. Somit ist keine gesonderte Löschwasserrückhaltung gem. Informationsblatt wasserrechtliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystem erforderlich.

Löschwasserrückhaltung
Im Brandfall ist bei den Batteriespeichern nach dem vorgesehenen Brandschutzkonzept keine direkte Flutung des Containerinnenraums vorgesehen; primär ist eine Verhinderung der Brandausbreitung vorgesehen. Ein relevanter Anfall kontaminierten Löschwasser ist daher nicht zu erwarten.

Unter Zugrundelegung der vorliegenden Unterlagen und Angaben ist daher aus Tabelle 3 des ÖWAV-Regelblatts 37 kein Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung abzuleiten. Eine Löschwasserrückhaltung wird daher nicht vorgesehen.

Technischer Brandschutz
Aufgrund des mehrstufigen Sicherheitskonzeptes und umfangreichen Überwachungs-, Steuerungs- und Schutzgeräten wird das Brandrisiko als äußerst gering eingestuft.

Das Brandschutzsystem des Batteriecontainers umfasst Funktionen wie: Früherkennung, Rauch- und Wärmeabzug sowie Brandbekämpfung. Sensoren wie Rauch-, Wärme- und Wasserstoffdetektoren identifizieren Gefahren frühzeitig. Automatische Lüftungssysteme leiten Rauch und Gase ab, um Explosionen zu verhindern. Im Brandfall kommt ein Aerosol-Löschsystem zur schnellen Flammenbekämpfung zum Einsatz. Das mehrstufige Konzept erfüllt internationale Sicherheitsstandards und schützt die Anlage zuverlässig.

Baulicher Brandschutz
Die Batteriespeicher sind gem. Herstellerangaben geplant und weisen untereinander einen Abstand von min. 1,0 m auf (Containerwand – Containerwand). Die Abstände der Batteriespeicher zu den MVS sind mit mindestens 3,0 m bemessen. Damit können die jeweiligen Cluster als getrennte Brandabschnitte angesehen werden. Bei den Batteriespeichern und MVS werden keine brennbaren Dämmstoffe verwendet.

Abstände der Betriebsmittel:
Die jeweiligen Bemaßungen können dem Belegungsplan entnommen werden.

Abwehrender Brandschutz
Zur Erreichbarkeit des Projektgebiets erfolgt die Zuwegung wie folgt:
Von Deutschkreutz aus (Stationierung Freiwillige Feuerwehr) sind die Anlagen ca. 3 km (Luftlinie) entfernt. Der Zugang befindet sich beim Einfahrtstor (siehe Belegungsplan).
- Die Errichtung der Trafostationen und MS-Schaltanlagen erfolgt gem. den Bestimmungen der OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01
- Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte werden eindeutig und dauerhaft beschriftet und gekennzeichnet.

Aerosol-Löschanlage:
Die Batteriespeicher sind mit einer integrierten Aerosol-Löschanlage ausgeführt, kein Löschwasser in relevanten Mengen erforderlich ist. Die Batteriecontainer sind hermetisch dicht und so ausgeführt, dass bei einer Aerosolfreisetzung keine Löschmittel aus dem Container gelangen. Aufgrund des mehrstufigen Brandschutzsystems der BESS ist ein Vollbrand äußerst unwahrscheinlich. Sollte dennoch durch außergewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände ein Vollbrand entstehen, wird der BESS-Container kontrolliert abgebrannt. Ein potenzieller Löschwassereinsatz erfolgt lediglich, um

eine Brandausbreitung zu erschweren/verhindern. Es ist daher bei einem Brandfall mit keinem maßgeblichen Anfall von kontaminiertem Löschwasser zu rechnen.

Eine vollständige Löschung kann erst gewährleistet werden, wenn der betroffene Speichercontainer mithilfe schwerer Maschinen – beispielsweise eines Baggers mit Greifarm oder geeigneten Abbruchgeräten – geöffnet und anschließend in mit einer Wasser gefüllten Mulde umgesetzt wird.

Wasser

Abstände zu Wassergütern

Grundwasser

Bei den Erkundungen der Baugrunduntersuchungen gab es keine Wasserzutritte bis zu einer maximalen Enderkundungstiefe von 5,0 m u. GOK.

Die nächstgelegene Grundwassermessstelle ist Neckenmark (Bl.7, HZBNR: 345702) ca. 5 km vom Projektgebiet entfernt. Der aktuelle mittlere Grundwasserstand liegt bei 212,45 müA. Das Projektgebiet befindet sich auf einer Geländehöhe von ca. 202 müA. Aufgrund der großen Entfernung zur Messstelle und der lokal erhobenen Messwerte der Baugrunduntersuchung, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner negativen Beeinflussung kommt.

Schongebiete

Die Projektfläche befindet sich in einem Abstand von mehr als 1,5 km zum nächstgelegenen Wasserschongebiet (Mittleres Burgenland).

Hochwasser

Sämtliche Anlagenflächen liegen außerhalb von Hochwasserzonen.

Versickerung

Es ist festzuhalten, dass das gegenständliche Projekt hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der Ist-Situation führt. Dies begründet sich daraus, dass - mit Ausnahme kleinräumiger Bereiche für Punkt- und Streifenfundamente sowie des Behälters zur Löschwasserbevorratung – Oberflächen unter und unmittelbar um die Anlagenkomponenten nicht flächig versiegelt, sondern überwiegend als ungebundene, wasserdurchlässige Schotterflächen ausgeführt werden. Diese Flächen sind nur teilweise verdichtet; eine wesentliche Reduktion der Versickerungsfähigkeit ist dadurch nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Verschlämmung bzw. Feinteileintrag werden geeignete bauliche und betriebliche Maßnahmen (z. B. saubere Tragschichten, geordnete Ableitung/Einleitung, regelmäßige Sichtkontrolle) vorgesehen. Die vollversiegelten Flächen der Anlagenkomponenten nehmen 0,036 % der gesamten Eignungszone (18 ha) ein und liegen somit gemäß Bgld. EZVO PV/Solar (LGBl. 60/2021 idF. 55/2026) unter den festgelegten Umsetzungskriterien von 0,5 %.

	Annzahl	Fläche [m²]	Gesamtfläche [m²]
BESS	8	5,4	43,2
MVPS	4	2,16	8,64
Übergabestation	1	12,95	12,95
Summe			64,79

Die Böden zwischen den Anlagenkomponenten (BESS, MVPS und Übergabestation) werden nicht geschottert.

Vorsorglich wurde für das gegenständliche Projekt eine vorläufige Bemessung der Versickerung nach dem Stand der Technik (u. a. ÖWAV-Richtlinien, ÖNORM B 2506-1, DWA-A 138 und DWA-A 117) durchgeführt, um anfallendes Niederschlagswasser im Projektgebiet ortsnah versickern zu lassen. Für die Ermittlung der maßgebenden reduzierten Einzugsfläche wurden die nachstehenden Flächenwerte und Abflussbeiwerte angesetzt. Containerflächen wurden dabei konservativ als nicht

versickerungsfähig angenommen, obwohl die tatsächlich und dauerhaft nicht versickerungsfähigen Teilflächen im Wesentlichen auf die Fundamentbereiche beschränkt sind.

Art der Entwässerungsfläche	Abflussbeiwert a_n	A_n [m²]	Teileinzugsflächen A_{red} [m²]
Grünflächen	0,15	1131	170
Containerfläche	1,0	192	192
Schotter verdichtet	0,7	65	46
Schotter unverdichtet	0,4	100	40
Löschwasserbehälter	1	44	44
Nebenanlagen (Filtersystem)	1	18	18

Die Durchlässigkeit des Versickerungshorizonts wurde entsprechend vorsichtigen Annahmen mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 10^{-6}$ m/s angesetzt. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwerts von 0,5 ergibt sich für die Bemessung ein reduzierter Wert von $k_{f,red} = 5 \cdot 10^{-6}$ m/s. Diese konservative Wahl stellt sicher, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit auch unter ungünstigeren Bodenverhältnissen nachgewiesen ist.

Der Projektwerber verpflichtet sich, vor Baubeginn einen in-situ-Versickerungsversuch (Vor-Ort-Messung des Versickerungsbeiwerts) im Bereich der vorgesehenen Versickerungsanlage durchzuführen, um die angesetzten Annahmen zu verifizieren und – falls erforderlich – anzupassen.

Sollte das Messergebnis einen geringeren k_f-Wert ergeben, werden geeignete technische Maßnahmen (z.B. Bodenverbesserung/Filteraufbau, Vergrößerung der Versickerungsfläche, zusätzliche Versickerungselemente bzw. Zwischenspeicher) umgesetzt, um die Funktionsfähigkeit der Anlage dauerhaft sicherzustellen. Weist das Messergebnis einen höheren k_f-Wert auf, werden die Versickerungsmaßnahmen entsprechend gemindert (z.B. Verkleinerung der Sickermulde). Durch die Lage der Sickermulde an der südöstlichen Grenze der Projektfläche ist gewährleistet, dass der Großteil des anfallenden Oberflächenwasser in die Sickermulde gelangt. Jener Anteil des Oberflächenwassers, der nicht in die Sickermulde gelangt, kann im Süden der Anlage auf Eigengrund versickern. Sollten die tatsächlich anfallenden Abflussströme vermehrt nicht in die Sickermulde gelangen können bei Bedarf Erdwälle und Gräben zur Umleitung dieser Ströme errichtet werden.

Die für die Berechnung verwendeten Bemessungsregendaten wurden aus der eHYD-Regendatenbank abgerufen (Gitterpunkt 4158).

Die geplante Versickerungsmulde (Muldenfläche ca. 150 m², Einstautiefe ca. 0,5 m, Muldentiefe 0,6 m) weist ein ausreichendes Rückhalte- und Aufnahmevolumen für die angesetzten Niederschlagsabflüsse eines 10-Jährigen Regenereignisses auf. Die Sickermulde wird jedenfalls so ausgelegt, dass sie sowohl die Speicherung des 10-jährlichen Bemessungsereignisses (59 m³) als auch die des 30-jährlichen Bemessungsereignisses (73 m³) aufnehmen kann. Der nachfolgenden Tabelle kann eine Gegenüberstellung des geplanten Speichervolumens und dem rechnerisch erforderlichen Speichervolumen gem. Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionsanlagen (ÖWAV) entnommen werden.

	Jährlichkeit 10	Jährlichkeit 30	Sickermulde
Retentionsvolumen	59,1m³	73,0m³	62m³*
Einstauhöhe	0,39m	0,49m	0,5m

Die Lage der Versickerungsmulde ist dem Belegungsplan und dem Anlagenschnitt zu entnehmen. Betrieblich werden regelmäßige Sichtkontrollen sowie die Entfernung von Sedimenten/Bewuchs im Einlaufbereich vorgesehen, um die langfristige Versickerungsleistung sicherzustellen.

SONSTIGES
Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant. Diese soll aus einem kombinierten Videoüberwachungs- und Radarüberwachungssystem bestehen. Die Kameras, welche auf Ständern um die Anlage herum installiert werden, sind dabei auf die Container ausgerichtet. Die Anlage wird dabei remote überwacht, es ist kein ständiges Sicherheitspersonal vor Ort vorgesehen. Das Überwachungssystem wird mit Niederspannungs- und Datenkabeln mit den ÜS verbunden.

Im Nahbereich des Eingangstors ist eine fest installierte Schlüsselbox angebracht, die der Anlage zugeordnet ist. In dieser Box befinden sich weiters die aktuellen Brandschutzpläne. Die örtlichen Einsatzkräfte haben Zugang zu dieser Schlüsselbox.

A U F L A G E N

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1) Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.

2) Alle leitfähigen im normalen Betriebszustand nicht stromführenden Bauteile der Batteriespeicheranlage sind in den Potentialausgleich einzubinden.

3) Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

4) Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

5) Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

6) Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7) Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

8) Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014 ist einzuhalten.

9) Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.

10) Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

11) Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen, etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.

12) Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

13) Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch mindestens bis in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Fundierung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenverhältnisse abzugeben.

14) Die Tür im Verlauf des Fluchtweges aus der Übergabestation muss jederzeit in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel öffenbar eingerichtet werden (unversperrbar) – sie ist mit einem Beschlag nach ÖNORM EN 179 auszustatten.

15) Der Gehflügel der Tür der Übergabestation muss mindestens eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von 80 cm aufweisen.

16) Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:

 a. statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung,

 b. Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Herstellung der Fundierung gemäß statischer Berechnung,

Hinweis:

Für die Umsetzung des Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 (i.d.g.F.) sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) i.d.g.F. hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

17) Beim Zugang für die Feuerwehr (Haupteinfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich Schlüssel für alle Einfahrtstore befinden.

18) Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.

19) Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 O, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares PDF-Dokument zu übergeben.

20) Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung auf die Gefahren und Vorgehensweisen nachweislich einzuschulen.

21) Der Anlagenbetreiber hat binnen 60 Minuten ab Alarmierung der Einsatzkräfte die Abschaltung der Anlage zu veranlassen, sowie für die Bereitstellung eines fachkundigen (und schaltberechtigten) Personal vor Ort (bei der Speicheranlage) zu sorgen. Die Erreichbarkeit des Personals ist in einem Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und vom Anlagenbetreiber ständig aktuell zu halten.

22) Als Mittel der Ersten Löschhilfe hat das fachkundige Personal einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 beim Betreten/Befahren der Anlage bei sich zu führen bzw. vorrätig im Auto zu halten.

23) Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu überprüfen.

24) Es ist bei jedem Batteriecontainer ein Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).

25) Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.

26) Die Container der Batteriespeicheranlage sind mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen.

27) Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten, sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen (verantwortliche Personen des Betreibers).

28) Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:

 a. Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte.

 b. Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ.

 c. Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr.

<u>Hinweise:</u>

- Vor Alarmierung der Feuerwehr muss eine Verifizierung des Schadensereignisses durch eine vor Ort anwesende Person oder ein Kamerasystem nachweislich erfolgt sein.
- Eine automatische Weiterleitung der Alarme an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr auch ohne Verifizierung ist nur zulässig, wenn das Brandmeldesystem und die Weiterleitung die Anforderungen der EN 54 Serie, die Anforderungen der TRVB 123 S und der TRVB 114 S erfüllen.
- Batteriespeicher können mit herstellerseitig vorgesehenen Löschanlagen (z. B. Aerosollöschanlagen) ausgestattet sein, selbst wenn diese nicht für eine Brandbekämpfung eines Batteriebrandes (Thermal Runaway) ausgelegt sind. Diese Löschanlagen sind keiner Abnahme durch eine abnehmende Stelle zu unterziehen. Falls eine im Batteriespeicher integrierte automatische Löschanlage vorhanden ist, ist seitens des Errichters eine Bestätigung über die planungs- und

herstellerkonforme Umsetzung, Ausführung und Funktionsfähigkeit der Löschanlage zu erbringen.

- Alarme von automatischen Löschanlagen, welche einer anerkannten Richtlinie (TRVB) entsprechen, dürfen unter Berücksichtigung des Punktes 4.6 dieser TRVB an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr weitergeleitet werden. Diese automatischen Löschanlagen sind von einer abnehmenden Stelle auf Übereinstimmung mit der jeweils zutreffenden TRVB zu überprüfen.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

29) Die Sickermulde ist mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.

30) Die k_f-Werte im Bereich der Bodenfilterschicht und die Schichtstärke des Bodenfilters der Sickermulde sind durch Messungen an mindestens 1 Messpunkt durch eine befugte Fachfirma nachzuweisen. Bei k_f-Werten < 1 x 10-5 m/s ist das Volumen der Versickerungsmulde entsprechend dem gemessenen k_f-Wert anzupassen.

31) Eine ausreichende Sickerfähigkeit der Sickermulde ist aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck ist die Versickerungsanlage alle 4 Jahre durch eine befugte Fachfirma oder Fachmann auf ihre Funktionsfähigkeit (Messung des anstehenden k_f-Wertes) zu überprüfen und bei Bedarf in Stand zu setzen (z.B. Austausch der Deckschicht). Nach der Instandsetzung des Bodenfilters ist der anstehende k_f-Wert zu messen. Über das Prüfergebnis sowie über die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ist ein Bericht anzufertigen und ist dieser inklusive der Fotodokumentation der zuständigen Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

32) Der Bereich der punktförmigen Einläufe in die Sickermulde ist (z.B. durch Pflasterung) gegen Erosionsschäden zu sichern.

33) Es ist sicherzustellen, dass die erforderliche Bodenpassage in der Versickerungsanlage dauerhaft wirksam bleibt und nicht durch hydraulische Kurzschlüsse (z.B. infolge von Trockenrissen, Auskolkungen oder tieferwurzelnden Pflanzen) umgangen wird.

34) Bei Baumaßnahmen im Einzugsgebiet, welche zu Verschlammungen der Versickerungsanlage führen können, sind während der Bauzeit besondere Vorkehrungen zu treffen (z.B. zusätzliche vorgeschaltete Absetzmöglichkeiten), damit ein verstärkter Eintrag von absetzbaren Stoffen verhindert wird.

35) Die Bepflanzung der Versickerungsflächen mit Gehölzen ist verboten.

36) Das Versickerungsbecken ist periodisch mindestens halbjährlich auf seine Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen etc. sind umgehend zu beseitigen.

37) Der Bewuchs im Bereich der Versickerungsflächen ist mind. zweimal jährlich zu mähen, der anfallende Grasschnitt ist sofort von den Versickerungsflächen zu entfernen.

38) Es ist durch entsprechende Geländeprofilierungen sicherzustellen, dass die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Schotter- und Containerflächen der Sickermulde zugeführt und einer ordnungsgemäßen Versickerung zugeführt werden.

39) Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.

40) Die Abläufe der Trafoauffangwannen sind mit dem Ableitkanalsystem flüssigkeitsdicht zu verbinden und die Kanäle sind entsprechend der maximalen Trafoöltemperaturen mit einem thermisch stabilen Kanalmaterial herzustellen.

41) Vor Aufnahme des Betriebes ist die Flüssigkeitsdichtheit des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem, Abwassersammelbecken)

mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch eine befugte Fachfirma nachweisen zu lassen.

42) Wiederkehrend in Abständen von maximal 10 Jahren ist die Flüssigkeitsdichtheit des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem, Abwassersammelbecken) mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch eine befugte Fachfirma nachweisen zu lassen. Die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen sind der Behörde unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung vorzulegen.

43) Durchbrüche und Abläufe innerhalb des Rückhalteraumes der Auffangwannen der Batteriespeicher sind unzulässig.

44) Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

45) Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

46) Die Mineralölabscheideanlage ist im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.

47) Die Abdeckungen der Anlage müssen jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.

48) Im Betrieb sind Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen der Mineralölabscheide-anlagen des Anlagenherstellers aufzulegen und anzuwenden.

49) Der Schlammfang ist bei einer Überschreitung von 2/3 des Nutzinhaltes durch ein befugtes Unternehmen zu räumen.

50) Der Mineralölabscheider ist ab einer Mineralölschichtdicke von 10 cm und bei Vorhandensein von Bodenschlamm durch eine befugte Fachfirma zu räumen.

51) Im Rahmen der Eigenüberwachung ist die Anlage mindestens in 6 monatlichen Abständen, sowie nach besonderen Vorkommnissen hinsichtlich der Höhe des Schlammstandes, der Mineralölschichtdicke und der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses vom Anlagenbetreiber zu prüfen.

52) Die Wartungs-, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes, der Mineralölschichtdicke, der Räumungsangaben und der ausführenden Person einzutragen.

53) Dem Kontrollbuch müssen das Typenblatt samt Nenngrößenangabe sowie eine Wartungsanleitung der eingebauten Mineralölabscheideanlage angeschlossen sein. Das Kontrollbuch ist zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen.

54) Die Aktivkohlefilteranlage ist gemäß Herstellerangaben zu errichten und zu betreiben.

55) Im Betrieb sind Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen der Aktivkohlefilteranlage des Anlagenherstellers aufzulegen und anzuwenden.

56) Die Aktivkohlefilteranlage ist halbjährlich sowie nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Unwetter, Ausfließen von Mineralöl, etc.) zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Wartungsbuch zu vermerken.

57) In 2-jährlichen Intervalle ist eine Ablaufprobe von einer qualifizierten Person zu entnehmen und von einer befugten Anstalt hinsichtlich Gesamtkohlenwasserstoffgehalt zu untersuchen. Ergibt sich aus der Untersuchung, dass die Adsorptionskapazität des Aktivkohlefilters ausgeschöpft ist, ist ein Aktivkohleaustausch erforderlich.

58) Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.

59) Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung und des Trafowannenentwässerungssystems ist durch eine befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind

 a. das Volumen der Versickerungsmulde durch Vermessung nachzuweisen,

 b. der ordnungsgemäße Einbau der Auffangwannen und der Flüssigkeitsstandüberwachungseinrichtungen durch Fotos zu dokumentieren,

 c. die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem) sowie ein aktueller Kanalplan, mit in den Prüfprotokollen übereinstimmenden Anlagen- und Strangbezeichnungen beizubringen,

 d. die korrosionsbeständige Ausführung der Trafoauffangwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen und

 e. die Protokolle der k_f-Wertbestimmung und Schichtstärkemessung anzuschließen.

60) Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Fachbereich Naturschutz

Bauphase

61) Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

62) *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:* Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit zu erfolgen.

63) *Umzäunung – Kleintierpassierbarkeit:* Die Umzäunung ist mit einer Bodenfreiheit von mindestens 20 cm auszuführen.

64) *Bodenschutz:* Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschieben und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen. Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

65) *Baustellenbeleuchtung:* Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den

Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).

Umweltbaubegleitung

66) Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung im Sinne der RVS 04.05.11.

67) Der Behörde ist ein Endbericht über die Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben datiert vom 28.05.2026, ho. eingegangen am 01.06.2026, die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems (BESS) Deutschkreutz mit einer Gesamtkapazität von 40,12 MWh auf den Grundstücken Nr. 9743 und 9744 der KG Deutschkreutz.

Es wurden daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 21.09.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt.

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik
(Auszug aus Gutachten vom 21.08.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Das gegenständliche Projekt gemäß „Technischer Bericht“ vom Juni 2026, betreffend Batteriespeicher Deutschkreutz der WindPV Operation GmbH, Kasernengasse 10, 7000 Eisenstadt, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß „Technischer Bericht“ vom Juni 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischer Bericht“ vom Juni 2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in der KG-Deutschkreutz der WindPV Operation GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen und „Technischer Bericht“ vom Juni 2026.

Im Zuge der Verhandlung bestätigt der Sachverständige, dass die Lage im erweiterten Gefährdungsbereich von Windkraftanlagen kein Genehmigungshindernis darstellt.

Gutachten Fachbereich Hochbau
(Auszug aus Gutachten vom 30.07.2026)

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht für eine Beurteilung ausreichend.

Dieses Gutachten ergibt sich durch die Prüfung der Einreichunterlagen aus hochbautechnischer Sicht. Elektrotechnische-, brandschutztechnische Aspekte sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden nicht befundet.

Für die Fundierung der Container und des Löschwasserbehälters liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplanten Fundierungsmaßnahmen darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektmäßiger Umsetzung unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Gutachten Fachbereich Brandschutz
(Auszug aus Gutachten vom 21.09.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde kein Lokalaugenschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servitutsstreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig (Breite Freistreifen gemäß EN 50341).

Löschwasserbevorratung:
Im Zuge der mündlichen Verhandlung wird seitens Antragstellerin bekanntgegeben, dass die geplante Löschwasserbevorratung entfällt und nicht ausgeführt wird.

Längsausdehnung der Batteriespeicheranlage:
Gemäß den eingereichten Unterlagen weist die Einfriedung der Batteriespeicheranlage eine Längsausdehnung von mehr als 80,0 m auf (81,0 m). Die Längsausdehnung der Einfriedung wird der Art verkürzt, sodass die Längsausdehnung maximal 80,0 m aufweist.

Windenergieanlagen:
Im erweiterten Schutzbereich (2,5-fache Nabenhöhe) ist eine zusammenhängende Fläche mit nicht mehr als 30,0 m² und Abständen von mindestens 6,0 m zueinander möglich, sofern der Bodenbelag zwischen den Batteriespeichercontainern in A2 oder so ausgeführt wird, dass eine Brandweiterleitung über den Bodenbelag wirksam eingeschränkt wird.

Erste Löschhilfe:
Die Batteriespeicheranlage darf nur von fachkundigem Personal betreten/befahren werden, wenn dieses als Mittel der ersten Löschhilfe einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 gemäß ÖNORM EN 3 bei sich führt oder vorrätig im Fahrzeug hält.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand.

Gutachten Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik
(Auszug aus Gutachten vom 21.09.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG aus. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme und zugehörige Zusatzeinrichtungen“, Land Burgenland (Stand: 01.06.2026), welches den Stand der Technik im Raum Burgenland definiert.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutz- und -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich.

Das geplante Auffangsystem für das Transformatoröl ist ausreichend dimensioniert. Der eingebaute Filter verschließt den Ablauf bei Kontakt mit Öl automatisch. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Entwässerungsleitung direkt der Vorreinigung mit anschließender Versickerung über eine Sickermulde zugeführt.

Auf Grund der Abstände sind jeder einzelne Trafo und je 2 Batteriespeichercontainereinheiten als eigener Brandabschnitt zu betrachten.

Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich.

Die Oberflächenwässer werden über eine Sickermulde mit Bodenfilter einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Die Niederschlagswässer aus dem Bereich der Trafos werden in einer Auffangwanne gesammelt und über einen Mineralölabscheider und anschließend eine Aktivkohlefilteranlage geleitet und vorgereinigt. Die somit vorgereinigten Niederschlagswässer werden ebenfalls in der Sickermulde zur Versickerung gebracht.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafoentwässerung und der Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforde-rungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

Gegen die projekt- und befundgemäße Errichtung besteht unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus wasserfachlicher und abfalltechnischer Sicht kein Einwand.

Gutachten Fachbereich Naturschutz
(Auszug aus Gutachten vom 31.07.2026)

Beantwortungen der Fragen nach den Bestimmungen des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes:

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?
Das Projektvorhaben liegt nicht innerhalb eines Europaschutzgebiets. Das nächstgelegene burgenländische, nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Europaschutzgebiet Naturwaldreservat Lange Leitn, Neckenmarkt (AT1115415) liegt über 9 km entfernt vom Projektvorhaben. Nur die ca. 3,3 km östlich vom Projektstandort entfernt gelegenen ungarischen, nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Natura 2000 Gebiet Határ-menti erdők, sowie das ebenfalls nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Soproni-hegység, liegen näher als 5 km vom Projektstandort entfernt, alle weiteren ungarischen, ebenfalls nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete der Umgebung (Fertőmelléki dombsor, Fertő tó) liegen bereits in mindestens 6 km Distanz vom Projektstandort.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aufgrund der Distanz aus naturschutzfachlicher Sicht keine Wirkungsbeziehung zu den ungarischen Natura 2000 Gebieten Határ-menti erdők und Soproni-hegység oder weiter entfernt liegenden ungarischen und/oder burgenländischen Europaschutzgebieten (Naturwaldreservat Lange Leitn, Neckenmarkt) zu erwarten.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist auch für das nächstgelegene ungarische Natura 2000 Gebiet Határ-menti erdők keine Nahelage gegeben. Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich eines Europaschutzgebietes liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?
Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung zu allen Landschaftsschutzgebieten sind in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten und deren naturschutzfachlichen Zielen auszuschließen.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?
Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für das Naturschutzgebiet Waldteich Deutschkreutz nicht zu erwarten.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?
Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben (beinahe) ausschließlich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche betroffen ist. Für potentiell vorkommende wertbestimmende Arten der Projektfläche (Feldhamster, Bodenbrüter) sind im Projekt umfangreiche Maßnahmen zum Schutz in der Bauphase vorgesehen, die in Form eines Auflagenvorschlags ergänzt werden.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?
Die Projektfläche ist eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ohne Vorkommen seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten. Wenn die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen eingehalten bzw. die im vorliegenden Gutachten vorgeschlagene Auflage zum Schutz seltener, gefährdeter oder geschützter Arten in der Bauphase vorgeschrieben wird, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?
Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge für eine etwaige Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?
Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur zwei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie potentiell betroffen sein könnten. Erhebliche (negative) Auswirkungen auf nur potentiell vorhandene lokale Populationen sind in Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahme bzw. wenn der Auflagenvorschlag zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung in der Bauphase vorgeschrieben wird, nicht zu erwarten.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländische Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen (Bgld. EZVO PV/Solar) angeführten landschaftsschutzfachlichen Konfliktkriterien der 1. Eignungszone Deutschkreutz ausreichend berücksichtigt (sofern diese auf einen Batteriespeicher anwendbar sind)?
Die Konfliktkriterien sind überwiegend für das vorliegende Projektvorhaben (Batteriespeicher) nicht zutreffend, in ausreichendem Ausmaß berücksichtigt oder aber von anderen Fachbereichen zu beurteilen.

<u>Projektimmanente Maßnahmen</u>
Im Folgenden wird die in den Einreichunterlagen dargelegte projektimmanente Maßnahme angeführt, da sie eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens ist (Dokument 07.00-00, S. 6f.).

Schutzmaßnahme Bodenbrüter
Um artenschutzrechtliche Konflikte auf der Projektfläche hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche) zu vermeiden, wird bei einem geplanten Baubeginn innerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. zwischen Anfang März und Ende Juni) die Fläche bis zum Baubeginn regelmäßig umgebrochen, um die Ansiedlungswahrscheinlichkeit zu reduzieren.

Durch diese Maßnahme wird die Attraktivität der Eingriffsfläche vor Brutbeginn reduziert, um Revierbildungen im Eingriffsbereich und somit weiterfolgende Beeinträchtigungen von Nestern und Gelegen auf das allgemeine Lebensrisiko auf Ackerflächen zu reduzieren.

Schutzmaßnahmen Feldhamster
Hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens von Feldhamstern wird die Eingriffsfläche vor Baubeginn kontrolliert. Sollte ein aktives Vorkommen festgestellt werden, werden entsprechende Maßnahmen gemäß dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt (z.B. Abplankungen, kleinräumige Anpassung oder Verschiebung der Eingriffsflächen, Vergrämung, Abfangen).

Dies bedeutet, dass im Baufeld zzgl. eines Puffers von etwa 10 m nach Beendigung des Winterschlafes (etwa Ende März) eine Detailkartierung von Bau-Eingängen vorgenommen wird. Befinden sich im Baufeld oder unmittelbar angrenzend Baueingänge, so sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu setzen:

- Kleinräumige Adaptierung von Eingriffsflächen: Nach Möglichkeit werden die von Hamstern besiedelten Eingriffsflächen so adaptiert, dass ein Abstand von 5 m zu Baueingängen eingehalten werden kann.

- Vergrämungsmaßnahmen: Wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Adaptierung des Baufeldes nicht möglich ist, werden soweit möglich Vergrämungsmaßnahmen umgesetzt (Entfernung des Nahrungsangebotes, Auflockerung des Oberbodens (rd. 7 cm) mit Bodenfräse)
- Umsiedlungen (falls Vergrämung nicht erfolgreich): Auf entsprechenden Zielflächen werden vor Beginn der Umsiedlung 10 Erdröhren (Tiefe 50 cm, Breite 8 cm, schräg nach unten führend) pro umzusiedelndem Tier angelegt.
- Jegliche Lenkungs- und Absiedlungsmaßnahmen werden während der aktiven Zeit (außerhalb der Winterschlafperiode) und außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht durchgeführt. In Bezug auf Hamsterbaue sind Lenkungsmaßnahmen nur im Frühling Ende März bis Ende April durchzuführen bzw. nur, wenn nachgewiesen werden konnte, dass es sich nicht um laktierende Weibchen handelt.

Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz
(Auszug aus Gutachten vom 20.09.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher Deutschkreutz“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Aufgrund des engen räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der örtlichen Energielandschaft im Betrachtungsraum, waren die Projektvorhaben Batteriespeicher Deutschkreutz und PV Freiflächenanlage Deutschkreutz hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ kumulativ zu betrachten.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Kosenswerberin WindPV Operation GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schützgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen jedenfalls *keine* Versagungsgründe begründen.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 27.07.2026:
Die geplante Projektfläche befindet sich innerhalb einer Eignungszone der Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen (LGBl. 60/2021 idF. 55/2026). In diesen Eignungszonen ist die Errichtung von BESS-Anlagen zulässig. Jedoch dürfen gemäß der Umsetzungskriterien „die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) einen Anteil von 0,5 % der Eignungszonenfläche nicht überschreiten“. Den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass die BESS-Anlage ca. 1.700 m² Projektfläche umfasst. Aufgrund fehlender Aussagen zum Ausmaß der versiegelten Flächen im übermittelten Einreichoperat wurde seitens des Referat Überörtliche Raumplanung am 21.07.2026 um eine Nachreichung der diesbezüglichen Unterlagen gebeten.

Am 24.08.2026 wurde seitens der Projektwerberin erklärt, dass durch das ggst. Vorhaben (BESS, Trafostationen und Übergabestation) rund 65 m² versiegelt werden. Die versiegelten Flächen von 65 m² machen rund 0,036 % der Eignungszonenfläche (179.532 m²) aus. Daher wird der erlaubte Anteil von 0,5 % der Eignungszonenfläche nicht überschritten.

Aufgrund der Lage der Batteriespeicheranlage innerhalb der per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszone für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 1 „Deutschkreutz“ (LGBl. Nr. 60/2021 idF. 55/2026) und dem Einhalten der genannten Umsetzungskriterien, bestehen aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht gegenüber dem Vorhaben seitens des Referat Überörtliche Raumplanung keine Bedenken.

Sonstige Stellungnahmen:
Es wurden keine Einwendungen bzw. Stellungnahmen seitens des Arbeitsinspektorates Burgenland, der Landesumweltanwaltschaft Burgenland oder der Standortgemeinde Deutschkreutz vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände vor oder während der Verhandlung abgegeben.

Bezüglich Spruchpunkt I:
Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,

3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 27.07.2026 verwiesen, wonach der Standort als geeignet anzusehen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (Gl)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,

b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,

c) der Charakter des betroffenen Landschaftraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder

d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:
Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:
Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 738,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 696,00, EUR 21,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 863,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die Belegnummer **200667663** anzugeben.

Hinweise:
Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung** und die **Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre

vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:
- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:
- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:
Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

1) WindPV Operation GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
2) Marktgemeinde Deutschkreutz, Hauptstraße 79, 7301 Deutschkreutz
3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:
Mag. Klemens Kummer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur